



STADTZÜRCHER HEIMATSCHUTZ

Goldauerstrasse 15
8006 Zürich



ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Neptunstrasse 20
8032 Zürich

Sperrfrist Donnerstag 04.07.2020, 1200

Die Stadt Zürich benötigt eine effizientere Planung im ISOS-Gebiet

1. Die Stadt Zürich wusste von dem Inkrafttreten des ISOS im Jahr 2016

- Viele Probleme der ISOS-Anwendung in der Stadt Zürich rühren daher, dass das ISOS bei der letzten BZO-Revision im Jahr 2016 nicht oder ungenügend berücksichtigt wurde.
- Es ist im ISOS-Erlassverfahren ausdrücklich geregelt, dass der Kanton beim Erlass eines neuen/geänderten Inventars angehört werden muss (Art. 5 Abs. 2 NHG/Bund). Den Kantonen steht es frei, auch die Gemeinden einzubeziehen.
- Im August 2015 hat die Stadt Zürich Gelegenheit erhalten, zum Entwurf des ISOS mit Schreiben an die Baudirektion Stellung zu nehmen. Aus Medienberichten aus dieser Zeit ist zu schliessen, dass der Kanton und die Stadt Zürich sowie der Bund über die ISOS-Erfassung der Stadt Zürich in regelmässigem Kontakt standen. Die Stadt Zürich war aber über ihre ISOS-Erfassung wenig begeistert.
- Das ISOS ist ein hervorragendes Grundlageninstrument, das der Stadt Zürich hilft, baukulturell bedeutende Stadtstrukturen zu erkennen und bei Bedarf langfristig zu erhalten. Bis heute hat es aber die Stadt Zürich versäumt, ihre Inventare zumindest mit den Objekten im ISOS mit Erhaltungsziel A (Erhalt der Substanz) abzugleichen. Die Stadt Zürich wird nämlich erst diesen Sommer in den Quartieren unterwegs sein und Bauten und deren Umgebungen vor Ort untersuchen. Allfällige Inventaraufnahmen im Rahmen dieser Untersuchung werden vom Stadtrat frühestens im Frühjahr 2026 beschlossen, d.h. erst rund zehn Jahre nach der Festsetzung des ISOS in Zürich.

2. Die Stadt Zürich benötigt eine bessere Planung bei Bauvorhaben im ISOS-Gebiet

- Die angeführten konkreten Beispiele Brunaupark und Schwamendingen lassen aufhorchen und sind exemplarisch dafür, dass die Stadt trotz der Aufnahme seit 1. Oktober 2016 von Zürich als Stadt im ISOS bis heute die ISOS-Objekte mutmasslich systematisch übergangen hat. Wie kann es sein, dass erst nach 10 Jahren «sorgfältiger» Planung (Schwamendingen) klar wird, dass es sich im Verfahren um die Erfüllung von Bundesaufgaben handelt?
- Die Bewilligung für die Siedlung Brunau wurde vom Baurekurs- und vom Verwaltungsgericht einerseits wegen eines Verfahrensfehlers der Behörden widerrufen, andererseits, weil die

Auseinandersetzung mit dem ISOS fehlte. Die Frage des ISOS wäre einfach im Verfahren zu klären gewesen.

- Das Problem ist nicht das ISOS, sondern es handelt sich um fehlerhafte Prozesse der Stadt Zürich. Vor allem muss die Berücksichtigung des ISOS zu Beginn der Bauprojekte oder der Planungen erfolgen, nicht erst im Bewilligungsfahren am Schluss überprüft werden, wie das zurzeit die Stadt und der Kanton Zürich handhaben.
- Dies wurde bereits 2016 vom Bundesamt für Raumentwicklung ARE in der Arbeitshilfe «ISOS und Verdichtung» dargestellt, auch der Leitfaden der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK der Kantone (mit BAK, ARE, SGV, SSV) gibt hier Hilfestellung.

3. Die Stadt Zürich benötigt praktikable und effiziente Verfahren zur Umsetzung des ISOS

- Praktikable und effiziente Verfahren zur Umsetzung des ISOS sind bekannt.
- Die in Zürich zu Problemen führenden Fragen müssen juristisch und fachlich vertieft analysiert, geprüft und dann einer Lösung zugeführt werden, die den spezifischen, lokalen Umständen Rechnung trägt. Andere grosse Städte in der Schweiz sind hier weiter: Der Kanton Genf hat z. B. die [Plateforme patrimoine et territoire](#) eingeführt. Die Stadt Bern verfügt über eine umfassende und abschliessende Delegation der kantonalen Kompetenzen im Bereich Denkmalpflege und Ortsbildschutz.
- Sowohl in der Stadt Zürich wie auch im Kanton werden für die Behandlung des Ortsbildschutzes im Verhältnis zur angestrebten enormen baulichen Entwicklung und zu den anstehenden Bewilligungsgesuchen nicht genügend qualifizierte Ressourcen eingesetzt.
- Das ist der Grund für die Verfahrensmängel und Verzögerungen. Die Relativierung der nationalen, für die ganze Schweiz geltenden Schutzregeln wegen dieser Schwierigkeiten Zürichs ist kein Grund für die von der Stadt Zürich gestellten Forderungen an den Bund und Kanton mit den umgehend notwendigen Anpassungen und Übergangsregelungen.

Evelyne Noth
Präsidentin StZH
02.07.2024